

Jean Trittenbass
Im Winkel 3
8600 Dübendorf

KR-Nr. 51/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative zur Wertgleichheit der Frau in der Politik

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung möchte ich, durch diese Einzelinitiative im Sinne einer einfachen Anregung, den Kantonsrat ersuchen, auf eine Änderung der Bundesverfassung, in Form einer Standesinitiative, mit sinngemäss folgender Verfassungsänderung hinzuwirken:

Art. 71, 72 und 80 der BV sind zu streichen und werden ersetzt durch:

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Abteilungen.
A aus dem nationalen Männerrat.
B aus dem nationalen Frauenrat

Art. 72 A. Der nationale Männerrat umfasst 123 Abgeordnete. Davon sind 100 Mitglieder nach dem Grundsatz der Proportionalität und 23 Abgeordnete als Vertreter der Kantone zu wählen.

Art. 80 B. Der nationale Frauenrat umfasst 123 Abgeordnete. Davon sind 100 Damen nach dem Grundsatz der Proportionalität und 23 Abgeordnete als Vertreter der Kantone zu wählen.

In Halbkantonen hat der stimmstärkere Kantonsteil die Vorwahl.

Begründung

In Art. 4 der BV steht, dass Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit gleichberechtigt sind. Die Politik blieb ausgespart.

Durch das neue Eherecht ist die Gleichberechtigung nun wenigstens in der Familie Gesetz geworden. Auf längere Sicht wird der Frau auch in der Politik dasselbe Gewicht nicht unterschlagen bleiben können.

Im National- und Ständerat wird doch im wesentlichen aus demselben Geist und Sinn heraus aus Macht- und Wirtschaftspolitik betrieben. Frauliches Denken und feminine Wertvorstellungen zerreiben sich im Konkurrenzkampf des männlichen Übergewichts und können keinen Gegenpol bilden. Leben aber heisst pulsieren. Dazu braucht es zwei Pole gleicher Stärke entgegengesetzter, sich aber als Ganzes dennoch ergänzender Kräfte.

Im Mai 1940, auf der Spitze der äusseren Bedrohung, lag es an den Männern an der Front, den Fortbestand unseres Volkes durch ihren Einsatzwillen zu bekräftigen. Heute, 50 Jahre später, haben wir noch eine Nachwuchsrate der Stammbevölkerung von 0,7. Anders gesagt hat das Schweizervolk eine Halbwertszeit von zwei Generationen. Wenn wir nicht sagen wollen: "Nach uns die Sintflut" oder "Siebenhundert Jahre sind genug", kommen wir nicht darum herum, den staatserhaltenden Willen der Frau durch ihr Mitspracherecht und ihre Mitverantwortung zu honorieren. Die Probleme der Ein- und Überwanderung, Selbsterhaltung und Überalterung sind ohne aktive Mitwirkung der Frau unlösbar.

Dübendorf, den 25. Februar 1991

Hochachtungsvoll
Jean Trittenbass